



Feuerpolizeiliche Auflagen für Verkaufswagen und Markt- und Essensstände

Die Grundlagen stützen sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG), die Vollzugsverordnung dazu (sGS 871.11; abgekürzt VV zum FSG) sowie den Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF.

Verkaufswagen und Markt- und Essensstände sind gemäss bewilligtem Plan oder Weisung der Feuerpolizei aufzustellen.

Der Zugang zu den Hauseingängen oder Hydranten müssen in der Breite mindestens 1.2m frei gehalten werden.

Die Durchfahrtbreiten und Höhen für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge beträgt mindestens 4x4m. Die Durchfahrten müssen jederzeit gewährleistet sein.

Bei Kochstellen / Grill etc. müssen geeignete und geprüfte Handfeuerlöcher mit 6 kg Löschinhalt platziert werden. Zusätzlich zum Handfeuerlöschgerät muss eine geprüfte Löschdecke ca. 1.5x1.5m bereitgestellt werden. Löschgeräte müssen gut sichtbar und erreichbar aufgestellt werden.

Für die Flucht aus dem Verkaufsstand/Zelt muss jederzeit eine Fluchtwegöffnung von mindestens 0.8m breite ins Freie gewährleistet sein.

Grillstände, Friteusen etc. sind gegen das Umkippen zu sichern, Distanz zu den konsumierenden Kunden einplanen.

Wärmetechnische Anlagen sind so aufzustellen, dass keine Brandgefahr zu brennbarem Material entstehen kann.

Bei Feststofffeuerungen (Holz, Kohle etc.) muss ein Metallaschekübel mit dicht schliessendem Deckel bereitgestellt werden. Für das anzünden der Feststofffeuerung dürfen nur geprüfte und zugelassene Anzündhilfen, z.B. wachsextrahierte Holzwolle, Paraffinwürfel etc. verwendet werden. Spiritus, Benzin, Diesel oder andere brennbare flüssige Mittel sind verboten!

Flüssiggasflaschen (Butan, Propan) oder Flaschenbatterien sind im Freien standfest aufzustellen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen (z.B. Metall oder Betonständer). Es ist darauf zu achten, dass sich Flüssiggas nicht in Schächten, Gruben, Vertiefungen etc. ansammeln kann.

Flüssiggasbetriebene Geräte (Grill, Kochrechaud, Ringbrenner etc., auch in Verkaufswagen fest eingebaute Geräte und anlageteile dürfen und in einwandfreiem Zustand betrieben werden. Zudem müssen diese jährlich geprüft- und mit einer Kontrollvignette gekennzeichnet sein.

Pro Stand mit Flüssiggas betriebenen Einrichtungen darf gesamthaft nur eine Reserveflasche mit Flüssiggas gelagert werden. Die Reservegasflasche darf nicht bei der Kochstelle gelagert werden.

Sämtliche elektrischen Installationen sind nach den Niederspannungs-Installations-Normen (NIN) des SEV Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik zu erstellen. Kabelrollen müssen wegen der Überhitzungsgefahr für den Betrieb ganz abgerollt werden.

Der Feuerpolizei Rapperswil-Jona bleibt es anlässlich der Abnahme und Kontrolle vorbehalten weitere Massnahmen zu verfügen.